# Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg

**Handlungsvorschläge**
**des Deutschen Kinderhilfswerkes**
**für eine Verbesserung**
**der gesetzlichen Rahmenbedingungen**

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. • Leipziger Straße 116-118 • 10117 Berlin
Tel: +49 30 308693-0 • Fax: +49 30 2795634
E-Mail: dkhw@dkhw.de • Internet: www.dkhw.de

Inhaltsverzeichnis


Einleitung 3

1. Das Recht auf Beteiligung in der Landesverfassung 7

2. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune 8

3. Wahlrecht für Kinder und Jugendliche 12

4. Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche 14

5. Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen 21

6. Beteiligungsmöglichkeiten in der Schule 24

Einleitung

Am 20. November 2014 feiert die UN-Kinderrechtskonvention 25 jähriges Bestehen. Obwohl in den letzten 25 Jahren einige Fortschritte für Kinder und Jugendliche in Deutschland erreicht werden konnten, ist unser Land immer noch kein kinderfreundliches Land. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert deshalb einen grundlegenden Perspektiv- und Politikwechsel.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben.

Der hohe Stellenwert der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch die expliziten Regelungen in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechte-Charta deutlich. So legt Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention fest: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Darauf nimmt auch die EU-Grundrechte-Charta in Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 Bezug, wo es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern heißt: „Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

Auch in Fragen der Beteiligung brauchen wir in Deutschland einen tief greifenden Wandel im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. An die Stelle der Einordnung von Kindern lediglich als Bestandteil von Familien und Objekt elterlicher Entscheidungen muss eine gleichberechtigte Beziehung treten, in der die Würde und die eigenen Rechte des Kindes einen selbstverständlichen Platz einnehmen. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss dabei das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen. Wir brauchen in Deutschland „Vorfahrt für Kinderrechte!“

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Diese Maxime sollte das Leitbild sowohl für das staatliche als auch das gesellschaftliche Handeln in ganz Deutschland sein. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist notwendig und sinnvoll, weil sie zum einen ein Recht der Kinder und Jugendlichen ist, zum anderen Kinder und Jugendliche so unmittelbar demokratische Erfahrungen machen können. Dies scheint heute mehr denn je von Bedeutung.

Kinder und Jugendliche, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren, werden sich auch als Erwachsene eher an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen. Das hat die Studie „Vita gesellschaftlichen Engagements“, die das Deutsche Kinderhilfswerk herausgegeben hat, eindrucksvoll bestätigt. Mehr als900

ehrenamtlich Aktive sowie Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker wurden befragt. Das Ergebnis: Fast 83 Prozent derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in der Kindheit und Jugend getan.

Zudem macht Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Sinn, weil Kinder und Jugendliche die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren können, weil Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache ernst genommen werden und sie die Politik durch neue Formen anregen sowie die Verwaltung bürgerfreundlicher agieren lässt. Kinderfreundliche Kommunen sind lebenswert für alle.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat viele Gesichter. Sie reicht von der Teilnahme an Veranstaltungen über die Möglichkeit der Meinungsäußerung bis hin zur Übertragung von Verantwortung für Entscheidungen. Wichtig ist dabei zunächst die Information über Beteiligungsmöglichkeiten, denn nur wenn Kinder und Jugendliche die Beteiligungsangebote in Schulen, am Wohnort oder im Rahmen der Freizeitgestaltung kennen und über aktuelle Projekte sowie Planungen informiert werden, können sie ihre Partizipationsmöglichkeiten nutzen. Wichtig ist auch, dass am Anfang jeder Beteiligung ein weitgehender Informationsgleichstand hergestellt und alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an beteiligt werden. Dabei muss Transparenz in Bezug auf Entscheidungen und Ziele herrschen.

Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss auch auf die Altersangemessenheit geachtet werden. Bei ihnen laufen Partizipationsprozesse nicht wie bei Erwachsenen ab. Hier muss vor allem ein Lebensweltbezug hergestellt und durch Methodenvielfalt gewährleistet werden, dass die Beteiligungsformen hinreichend attraktiv sind. Auch das Funktionieren von Kommunikation und Interaktion sowie ein angemessener Zeitrahmen, der zwischen der Planung und Umsetzung einen Zusammenhang erkennen lässt, sind wichtige Voraussetzungen gelingender Kinder- und Jugendbeteiligung.

Bei der Beteiligung muss ein besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien gelegt werden. Armut wird längst nicht mehr ausschließlich als finanzielles Problem diskutiert, sondern umfasst neben der materiellen Dimension ebenso soziale, gesundheitliche und kulturelle Bereiche. Kinder, die in Armut aufwachsen, erleben Benachteiligungen in ihrem Sozialisations- und Entwicklungsprozess, denn zu der materiellen Ausgrenzung gesellt sich die persönliche Ausgrenzung. So sehen sich Kinder in Armut häufig ausgeschlossen von Bildung, Partizipation und Perspektive. Um diesen Folgen nachhaltig entgegen zu wirken, ist es von zentraler Bedeutung, psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber psychosozialen, psychischen und biologischen Entwicklungsrisiken zu entwickeln. Dies wird wissenschaftlich unter dem Begriff „Resilienz“ gefasst. Dabei ist die Beteiligung dieser Kinder und Jugendlicher an den sie betreffenden Entscheidungen als Resilienz förderndes Angebot ein wesentliches Element zur Stärkung von Empathie und Sozialverhalten und

damit für die Entwicklung dieser Kinder von elementarer Bedeutung. Die Landesregierung sollte hier zukünftig einen besonderen Schwerpunkt setzen und Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen immer unter dem Blickwinkel einer sich in den letzten Jahren dramatisch verschärften Kinderarmut betrachten.

Wir erleben derzeit eine starke Zuwanderung, insbesondere auch aus Ländern außerhalb Europas. Ein großer Teil der Menschen, die zu uns kommen, sind Familien oder Kinder, die sich alleine auf den Weg in eine Zukunft ohne Krieg und Verfolgung machen. Die Beteiligung der nach Deutschland geflüchteten Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Entscheidungen muss als Herausforderung angenommen und angegangen werden, da nur auf diesem Wege eine echte und effiziente Form der Partizipation aller gesellschaftlichen Gruppen erreicht werden kann. Für ein gutes Ankommen der Flüchtlingskinder und –jugendlichen hier in Deutschland ist es von großer Bedeutung, sie von Anfang an zu beteiligen, sie mitzunehmen und sie zu ihren Schwierigkeiten aber auch Vorstellungen vom Leben zu befragen. Die nach Deutschland geflüchteten Kinder und Jugendliche sollten die gleichen Chancen auf ein erfülltes Leben haben, wie alle anderen Menschen auch. Dazu gehört, ihnen die Möglichkeit zu geben, schnell die deutsche Sprache zu lernen, bestehende Bildungsdefizite auszugleichen und demokratisches Handeln zu lernen. Zentral ist vor allem aber auch ihnen Hilfestellungen dabei zu geben, wie sie ihr Leben in Deutschland selbstbestimmt gestalten können. Dies entspricht nicht nur den Rechten, die ihnen entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zustehen, sondern es ist auch im Sinne der Politik und Gesellschaft, wenn aus den Flüchtlingskindern- und jugendlichen möglichst bald eigenständige und dieses Land mitgestaltende Bürger werden.

Ein erster Schritt liegt darin, sich der unterschiedlichen sozialen Bedingungen bewusst zu sein und kulturelle Ausgangslagen in der Beteiligungsmethodik zu berücksichtigen. Wichtig ist es zudem, mit den Selbstorganisationen der Flüchtlinge sowie Migrantinnen und Migranten eng zusammen zu arbeiten. So haben sich neben den klassischen deutschen Jugendverbänden Organisationen von Flüchtlings- und Migrantenjugendlichen etabliert, die als Ansprechpartner dienen können. Daneben gibt es in allen Bundesländern Flüchtlingsräte sowie in vielen Kommunen interkulturelle Begegnungs- und Beratungszentren, die mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Außerdem ist die Ausbildung von Verantwortlichen hinsichtlich interkultureller Kompetenzen von entscheidender Bedeutung. Die diesbezüglichen Fortbildungsangebote müssen von deutschen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund der Interkulturalität der Gesellschaft also noch stärker als bisher wahrgenommen werden. Hier liegt auch für die Landesregierung Baden-Württemberg ein wichtiges Aufgabenfeld, dem mehr als bisher ein Augenmerk gewidmet werden muss. Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund können bei der Beteiligung keine Stellvertretung für Migrantenkinder übernehmen. Wir müssen Abschied nehmen vom Verständnis einer migrationsneutralen Politik: In fast allen Lebensbereichen bestehen Unterschiede in der Lebensrealität von Menschen mit und Menschen ohne Migrationshintergrund. Daher ist die

Annahme von migrationsneutralen Entscheidungen irreführend und bedeutet in der Regel eine verdeckte, selbstverständliche Übertragung der bisherigen „deutschen“ Sicht- und Vorgehensweisen auf andere Bevölkerungsgruppen.

Eins sollte jedoch stets bewusst bleiben: Flüchtlingskinder und –jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verfügen über kulturelle, sprachliche und religiöse Potenziale aus verschiedenen Kulturen und Gesellschaften – denen ihrer eigenen Herkunftskultur bzw. der Herkunftskultur von Eltern oder Großeltern. Diese Potenziale gilt es nicht als Risiko, sondern als Chance zu begreifen, um gemeinsam mit allen hier lebenden Kindern und Jugendlichen die bundesdeutsche Gesellschaft des 21. Jahrhunderts zu gestalten.

In diesen Handlungsvorschlägen des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg werden vor allem die Frage einer verfassungsrechtlichen Absicherung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, das Wahlrecht, die Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune, die Frage der unmittelbaren und mittelbaren Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche sowie die Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen und Schulen unter die Lupe genommen. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl weiterer Punkte, die für die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden sollten. Zu nennen sind beispielsweise Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche bei Petitionsausschüssen oder die Einrichtung von „Youth Banks“ zur Finanzierung als von Jugendlichen selbst getragenen Mikroprojekten im Bereich der Beteiligung.

Dem Deutschen Kinderhilfswerk geht es darum, an einzelnen Stellen Handlungsvorschläge für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg zu machen, um eine breite Diskussion über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen anzustoßen. Dazu bringen wir gerne unser Wissen und unser Know-how aus der jahrzehntelangen Arbeit für Kinder und Jugendliche ein. Gleichzeitig rufen wir alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen staatlichen Institutionen, Parteien, Landtagsfraktionen, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Organisationen und Verbände auf, weitere Vorschläge zu machen und entsprechende Initiativen zu starten. Die Vision des Deutschen Kinderhilfswerkes ist eine Gesellschaft, in der die Kinder ihre Interessen selbst vertreten. Diese Handlungsvorschläge sollen ein erster Schritt in diese Richtung sein.

## 1. Das Recht auf Beteiligung in der Landesverfassung

Die Verfassung eines Bundeslandes ist der richtige Ort zu einer Verankerung von Kinderrechten, da so dem politischen Prozess nicht nur der Rahmen vorgegeben, sondern ihm auch die Richtung gewiesen wird. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfassungsautonomie der Länder diese dahingehend ermächtigt, alles in die Landesverfassung aufzunehmen, was dem politischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers oder des Staatsvolkes entspricht. Dazu gehören selbstverständlich auch die Kinderrechte.

Mit dem Gesetz vom 1. Dezember 2015 wurden die Kinderrechte in §2a der Landesverfassung Baden-Württembergs aufgenommen. Hier heißt es nun: „Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz."

Eine Erweiterung der Kinderrechte in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg war wichtig und richtig. Eine Verfassungsänderung, die den Gesetzgeber anleitet und Gerichte zwingt, sie bei der Auslegung zu berücksichtigen oder gar als Anspruchsgrundlage dient, wird mit Sicherheit das gesellschaftliche und politische Bewusstsein zum Positiven verändern. Genauso wichtig ist es aber auch, bei der konkreten Umsetzung im Anschluss sowohl die Erwachsenen als auch die Kinder „mitzunehmen", um die neuen Vorschriften mit Leben zu erfüllen.

Es sollte zukünftig sichergestellt sein, dass Kinder das Recht auf Bildung und bestmögliche Förderung haben und einen Anspruch darauf, dass ihre Anlagen und Begabungen erforscht und sodann entwickelt werden. Kinder sind eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten. Auch über den Schutz von Kindern hinaus bedeutet dies, dass Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben müssen, aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt teilzunehmen. Ihre Meinung muss in den Angelegenheiten, die sie betreffen berücksichtigt werden. Gerade deswegen ist die im Folgenden dargestellte rechtliche Verankerung der diversen Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern von besonderer Bedeutung.

## 2. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune

Der Wunsch nach mehr Mitsprachemöglichkeiten ist bei Kindern und Jugendlichen sehr groß. Dabei hat eine Studie für das Land Schleswig-Holstein gezeigt, dass sowohl die Einschätzungen der Kinder und Jugendlichen und die der Kommunalverwaltungen als auch der Kinder und Jugendlichen und der Schulleitungen und Lehrkräfte im Bereich Schule hinsichtlich des Ausmaßes der Beteiligung stark auseinander gehen. Hier zeigt sich deutlich, dass klare gesetzliche Regelungen und gemeinsame nachprüfbare Qualitätsstandards für die Beteiligung notwendig sind, die so weit wie möglich einer objektiven Nachprüfung standhalten müssen.

Das Land Baden-Württemberg hat im letzten Jahr, wie auch Schleswig-Holstein und Hamburg, der verpflichtenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Gesetzesebene die notwendige rechtliche Normierung gesetzt. Im neuen Paragraph 41a der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg heißt es: „Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen." Kindern und Jugendlichen wird zudem ein Recht eingeräumt eine Kindervertretung zu beantragen. Der Antrag muss vom Gemeinderat berücksichtigt werden. Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und sie verfügt über ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht im Gemeinderat.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinen Empfehlungen vom Februar 2014 noch einmal ausdrücklich auf die Verpflichtung nach der UN-Kinderrechtskonvention hingewiesen, dass die Berücksichtigung des Kindeswillens als eines von vier allgemeinen Prinzipien der Konvention umzusetzen ist. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist in Bereichen außerhalb der Jugendhilfe leider kein das Handeln bestimmendes Gesetz - eine Änderung der Gemeindeordnung dagegen schon.

Über die jetzige Festschreibung hinaus würde eine Ausweitung der Muss-Regelung in Baden-Württemberg auf Kinder und somit eine Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen zu mehr Klarheit führen. Dies wäre auch im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention, die hier keine Unterscheidung macht. Zwar ist die Kommune bei einer Soll-Vorschrift sehr stark gebunden, da mit dieser Formulierung der Gesetzgeber für den Regelfall eine Beteiligung der Kinder vorgesehen hat, im Ausnahmefall, d.h. bei einer atypischen Fallgestaltung oder besonderen Umständen, ist der Behörde jedoch ein Ermessen eingeräumt. Beteiligung darf jedoch nicht vom „Good Will" der Gemeinde abhängen, sondern muss verpflichtend festgeschrieben sein.

Ein weiterer Schritt in diesem Zusammenhang wäre ferner eine Konkretisierung der Beteiligungspflicht, um größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe zu erreichen. Möglich wäre dieses beispielsweise durch die Aufnahme von Regelbeispielen in den Gesetzestext. Ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des

Landtages Schleswig-Holstein vom 23.09.2008 zum § 47 f GO hat hier eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Das gilt auch für die Frage eines möglichen Individualrechtsschutzes in Bezug auf die Beteiligungsrechte. Im Hinblick auf die Justiziabilität der Beteiligungsrechte aus Gründen der Rechtsklarheit sollte zukünftig eine Verbandsklage zur Durchsetzung der Beteiligungsrechte zugunsten anerkannter Kinder- und Jugendverbände o.ä. eingeführt werden, mit deren Hilfe die Verbände aus Gründen des Allgemeinwohls die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Kommune einfordern könnten.

Wichtig ist zudem, dass die Beteiligungsprozesse kindgerecht bzw. jugendgerecht ablaufen. Kinder- und Jugendbeteiligung erfordert andere Verfahren als bei Erwachsenen und gelingt dann am besten, wenn die Kinder und Jugendlichen im Beteiligungsprozess von entsprechend ausgebildeten Moderatorinnen und Moderatoren begleitet werden. Zu der gesetzlichen Normierung braucht es daher einen parallelen Qualifizierungsprozess, um die Fachkräfte entsprechend aus- bzw. fortzubilden.

In Anlehnung an diese Vorschläge schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk folgende Gesetzesänderung vor:

| Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) **ALT** | Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) **NEU** |
|---|---|
| § 41 a<br>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | § 41 a<br>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen |
| (1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. | (1) Die Gemeinde **muss** Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. |
| (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern von 20, | **(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise** |

| | |
|---|---|
| in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern von 50, in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern von 150, in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern von 250 in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.<br><br>(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.<br><br>(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. | **darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.**<br><br>**(3) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind insbesondere berührt, wenn ein Vorhaben oder eine Planung nach Absatz 1**<br>**1. Einrichtungen oder Angebote für Kinder oder Jugendliche zumindest mitbetrifft,**<br>**2. solche Einrichtungen oder Angebote zumindest mitbetrifft, die von Kindern oder Jugendlichen in besonderer Weise genutzt werden, z.B. Schwimmbäder und Badeplätze, Sportanlagen, Fahrradwege, Schulen, Schulhöfe, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spiel- und Bolzplätze, Parkanlagen**<br>**3. im Rahmen von räumlichen Fachplanungen (wie zum Beispiel Bauleit-, Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Freiraumplanung) öffentliche Freiräume mitbetrifft, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten und aktiv werden, beispielsweise Brachen, Siedlungsränder, Straßenräume, Baulücken, Grünanlagen, Hauseingänge oder Plätze.**<br><br>**(4) Ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn der Träger geltend macht, dass Kinder oder Jugendliche durch Planungen und Vorhaben** |

| | |
|---|---|
| | **einer Kommune nach den Absätzen 1 bis 3 in ihren Beteiligungsrechten verletzt worden sind.**<br><br>(5) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss<br>in Gemeinden mit bis zu<br>20 000 Einwohnern von 20,<br>in Gemeinden mit bis zu<br>50 000 Einwohnern von 50,<br>in Gemeinden mit bis zu<br>200 000 Einwohnern von 150,<br>in Gemeinden mit über<br>200 000 Einwohnern von 250<br>in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.<br><br>(6) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.<br><br>(7) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. |

## 3. Wahlrecht für Kinder und Jugendliche

### Absenkung auf 16 Jahre

In Baden-Württemberg wurde das Wahlalter auf kommunaler Ebene laut Beschluss des Landtages vom 11. April 2013 auf das vollendete 16. Lebensjahr abgesenkt, somit durften im Frühling 2014 erstmals in diesem Bundesland auch 16- und 17-Jährige über die Besetzung von Gemeinderäten oder Kreistagen abstimmen. Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt diese Entwicklung und fordert, in einem nächsten Schritt die positiven Erfahrungen der Absenkung konsequent weiterzudenken und das Wahlrecht auch auf Landesebene auf 16- und 17-Jährige zu erweitern.

Eine Absenkung des Wahlalters auf Landesebene würde u.a. dazu führen, dass sich Schulen sowie die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe verstärkt diesem Themenfeld öffnen. So wie Mitwirkungsinitiativen vor allem dort funktionieren, wo es eine Begleitung durch Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gibt, sollte ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche zu einer Kultur der Demokratieerziehung führen, durch die die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der politischen Praxis steht trotz viel versprechender Ansätze nach wie vor zu sehr am Rande und es besteht die Gefahr, dass die Einräumung eines formalen Wahlrechts unter diesen Umständen zum Alibi wird. Indessen kann auch dies nicht zur Vorenthaltung des Wahlrechts führen, sondern muss im Gegenteil zur Folge haben, dass Partizipation in der politischen Praxis vor Ort zum altersgemäß konkret erlebbaren Bestandteil der politischen Kultur wird. Dazu haben vor allem Familie, Kindergarten und Schule, aber auch kirchliche Gruppen, Freizeiteinrichtungen und Kinder- und Jugendverbände entscheidend beizutragen.

Gerade in Zeiten stetig sinkender Wahlbeteiligungen und einer Abkehr vieler Menschen vom Staat und seinen Institutionen muss die Beteiligung – und damit an dieser Stelle die weitere Absenkung der Wahlaltersgrenze – zu einem zentralen Element der Gestaltung von Politik und der Lebensumwelt werden. Kinder und Jugendliche müssen auch durch Wahlen die Möglichkeit haben, aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt teilzunehmen. Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung und das Wahlrecht ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft.

Das Land Baden-Württemberg sollte deshalb eingehend prüfen, die Wahlaltersgrenze auf der Landesebene an die kommunale Ebene anzugleichen. Hier besteht für den Gesetzgeber die Chance, den bereits angestoßenen Prozess der besseren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fortzusetzen.

Für den Bereich der Landesebene schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk deshalb folgende Gesetzesänderungen vor:

| Verfassung des Landes Baden-Württemberg **ALT** | Verfassung des Landes Baden-Württemberg **NEU** |
|---|---|
| Artikel 26 | Artikel 26 |
| (1) Wahl- und stimmberechtigt ist jeder Deutsche, der im Lande wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält und am Tage der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat. | (1) Wahl- und stimmberechtigt ist jeder Deutsche, der im Lande wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält und am Tage der Wahl oder Abstimmung das **16. Lebensjahr** vollendet hat. |

## 4. Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die Interessen und Belange von Kindern in unserer Gesellschaft weiterhin unzureichend berücksichtigt sind und Kinder in Politik und Gesellschaft noch immer eine untergeordnete Rolle spielen. Sie können nicht wählen, ihre Äußerungen werden von den Erwachsenen vielfach nicht ernst ausreichend gewürdigt, ihnen wird Unreife und mangelnde Kompetenz in der Beurteilung sozialer und wirtschaftlicher Fragen unterstellt. Kurz: Kinder werden politisch nicht ernst genommen. Die noch immer unzureichende Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verdeutlicht dies beispielhaft.

Deshalb brauchen die Kinder und Jugendlichen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene eine Institution, die sich wirkungsvoll für ihre Rechte einsetzt. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert die Einsetzung eines/r Landesbeauftragten für Kinderrechte und eines parlamentarischen Ausschusses, der die Arbeit der/s Beauftragten aktiv unterstützt.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat bereits im Jahr 1995 anlässlich des so genannten Erstberichts der Bundesrepublik Deutschland in seinen „Abschließenden Beobachtungen“ (Concluding Observations) mit Bezug auf das Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland folgende Empfehlung ausgesprochen: „Das Komitee schlägt vor, dass die Regierung weiterhin die Einrichtung eines permanenten und effektiven Koordinationsinstrumentariums für die Rechte des Kindes auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene prüft. (...) Das Komitee ermutigt die Regierung auch, sich näher mit der Institution eines Kinderbeauftragten zu befassen, insbesondere im Hinblick darauf, was diese für die Überwachung der Verwirklichung von Kinderrechten leisten könnte.“

Für viele Experten in der Kinderpolitik ist die Einrichtung von Kinderbeauftragten unbestritten eine der wichtigsten Maßnahmen, damit die Rechte und Interessen der Kinder stärkeres politisches Gewicht bekommen. Auch der Europarat hat seinen Mitgliedstaaten eine solche Maßnahme empfohlen (Empfehlung 1286 vom 14. Januar 1996).

Die/der Landesbeauftragte für Kinderrechte soll ein/e Beauftrage/r der Landesregierung und nicht des Landtages sein. Durch ihre/seine Rechtsstellung soll ein direkter Zugang zum Landeskabinett gewährleistet sein. Sie/er soll sich gezielt und differenziert der Wahrung und Erweiterung von Kinderrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen widmen. Dieses ist durchaus sinnvoll, auch wenn hier letztlich eine neue bürokratische Struktur geschaffen werden muss. Schließlich ist es aber auch personal- und zeitaufwendig, wenn der Gesetzgeber in mühevoller Kleinarbeit aufgrund von Petitionen, Gerichtsurteilen oder Änderungsanträgen schon beschlossene Gesetze revidieren und an die Belange von Kindern anpassen muss. Diese zeitverzögernde kinderfeindliche Politik kann durch eine vorherige Prüfung der Vorhaben verhindert werden. Analog zu anderen Beauftragten hätte er/sie

nicht nur die Überwachung der aktuellen anstehenden Gesetzesvorhaben zu gewährleisten, sondern unterläge ebenso einer jährlichen Berichtspflicht. Dadurch würde gleichzeitig ein öffentliches Forum für die berechtigten Belange und Interessen der Kinder geschaffen. Außerdem könnte die Institution Landesbeauftragte/r für Kinderrechte zu einer kompetenten Stelle werden, um auch in Einzelfällen für Klärung und Hilfe zu sorgen.

Der/die Landesbeauftragte für Kinderrechte beobachtet die Einhaltung und die Auswirkungen der zum Wohl und Schutz von Kindern und Jugendlichen erlassenen Vorschriften und die gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die das Wohl und den Schutz von Kindern im Sinne des Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention berühren. Zu ihren/seinen Aufgaben zählt auch die Beobachtung der gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die das Land Baden-Württemberg in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention ergreift. Kinder sollen einen Beauftragten bekommen, der sich für ihre Rechte verantwortlich fühlt, der sich auf allen Ebenen für kinderfreundliche Reformen einsetzt und aktuelle Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren auf deren Kinderfreundlichkeit überprüft.

Während Bund und Länder die Rahmenbedingungen der Politik für Kinder gestalten, entscheidet sich die praktische Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen vor Ort durch die Kommunalpolitik. Deshalb sollte es neben einem/r Kinderbeauftragten auf Landesebene auch die Institution der/s Kinderbeauftragten auf kommunaler Ebene in möglichst vielen Gemeinden geben. Die Stadt Stuttgart geht mit der Einrichtung einer hauptamtlichen Kinderbeauftragten hier etwa beispielhaft voran. Aufgaben und Zuständigkeiten sollten aus den Ausführungen des/r Kinderbeauftragten auf Landesebene abgeleitet und für die kommunale Ebene handhabbar gemacht werden.

Deshalb schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk die Verabschiedung eines Landeskinderbeauftragtengesetzes vor:

## Vorschlag für ein Landeskinderbeauftragtengesetz

### § 1 Wahl des Landeskinderbeauftragten

(1) Der Landtag von Baden-Württemberg wählt den Landeskinderbeauftragten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Landesregierung, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Der Landeskinderbeauftragte muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Landeskinderbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Landtagspräsidenten den in Artikel 48 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vorgesehenen Eid. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Amtszeit des Landeskinderbeauftragten beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Landeskinderbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Landesregierung.

### § 2 Unabhängigkeit

Der Landeskinderbeauftragte ist unbeschadet seiner Verpflichtungen aus § 4 in der Ausübung seines Amtes unabhängig und frei von Weisungen.

### § 3 Zeugnisverweigerung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Landeskinderbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Landeskinderbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Landeskinderbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der Landeskinderbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihm nicht gefordert werden.

(2) Der Landeskinderbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die

offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhalt einzutreten.

**§ 4 Aufgaben**

(1) Der Landeskinderbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntmachung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes,
2. Beratung der Landesregierung in allen Kinder betreffenden Fragen,
3. Mitarbeit an der Schaffung einer kinderfreundlichen Umwelt,
4. Anregung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Politik, insbesondere in der Kommunalpolitik,
5. Stärkung der Position der Kinder z.B. bei der Geltendmachung ihrer Rechte,
6. Anregung konkreter Maßnahmen der Kinderpolitik,
7. Ansprechpartner für Kinder und diejenigen, die sich um ihr Wohl bemühen.

(2) Außerdem wirkt der Landeskinderbeauftragte hin

1. auf die Berücksichtigung der gesundheitlichen, sozialen, finanziellen und psychischen Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren,
2. auf die Koordinierung von Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Rechte von Kindern auf Landes- und kommunaler Ebene und
3. auf eine Kooperation der mit dem Wohl von Kindern befassten Verbände sowie auf eine Kooperation von deren Arbeit.

(3) Der Landeskinderbeauftragte beobachtet die Einhaltung und die Auswirkungen der zum Wohl und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erlassenen Vorschriften und die gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die das Wohl und den Schutz von Kindern berühren. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Beobachtung der gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die das Land Baden-Württemberg in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ergreift.

(4) Zu diesem Zweck kann der Landeskinderbeauftragte Empfehlungen zur Verbesserung der Belange und Interessen von Kindern geben und diese veröffentlichen, wenn die Veröffentlichung ihm geeignet erscheint, auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern

hinzuwirken. Der Landeskinderbeauftragte kann die Landesregierung und die einzelnen Minister sowie Landesbehörden in Fragen des Wohles und Schutzes von Kindern und Jugendlichen beraten.

(5) Der Landeskinderbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über das vorangegangene Kalenderjahr. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

(6) Der Landeskinderbeauftragte kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

**§ 5 Unterstützungspflicht, Auskunfts- und Einsichtsrecht**

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den Landeskinderbeauftragten und die von ihm beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der Landeskinderbeauftragte hat gegenüber den öffentlichen Stellen des Landes einen Anspruch auf Auskunft zu seinen Fragen und auf Einsicht in alle Unterlagen und Akten, wenn eine Regelung oder Maßnahme der um Auskunft ersuchten öffentlichen Stelle das Wohl oder den Schutz von Kindern berühren kann. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Landes Baden-Württemberg gefährden würde.

(3) Die Auskunft oder Einsicht ist nur dem Landeskinderbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders beauftragten Personen zu gewähren.

**§ 6 Vertraulichkeit von Eingaben**

Wird der Landeskinderbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Von der Bekanntgabe ist abzusehen, wenn der Einsender dies wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

**§ 7 Rechtsstellung des Landeskinderbeauftragten, Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Das Amtsverhältnis des Landeskinderbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit nach § 1 Abs. 3,
2. mit der Entlassung,
3. mit dem Tod.

(2) Der Ministerpräsident entlässt den Landeskinderbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Wunsch der Landesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Bei Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Landeskinderbeauftragte eine vom Ministerpräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Ministerpräsidenten hat der Landeskinderbeauftragte die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(3) Der Landeskinderbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; er darf weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Landtages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

**§ 8 Sitz, Beschäftigte, Haushalt, Vertretung**

(1) Der Landeskinderbeauftragte wird beim Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg eingerichtet.

(2) Den Landeskinderbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Landeskinderbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Landeskinderbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Landeskinderbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. Er ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die vom Landeskinderbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Ministerpräsidenten in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(4) Im Falle der Verhinderung des Landeskinderbeauftragten nimmt der Leitende Beamte dessen Rechte war.

**§ 9 Amtsbezüge, Versorgung**

(1) Der Landeskinderbeauftragte hat Anspruch auf Amtsbezüge. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem das Amtsverhältnis beginnt und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsverhältnis endet.

(2) Als Amtsbezüge wird gewährt ein Amtsgehalt gewährt, bestehend aus einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6 und dem Familienzuschlag.

(3) Besteht ein Anspruch auf Amtsbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Amtsbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(5) Der Landeskinderbeauftragte erhält eine Vergütung für die infolge seiner Berufung oder Entlassung erforderlich werdenden Umzüge wie eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter der Besoldungsgruppe B 6.

(6) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Landesregierung erhält der Landeskinderbeauftragte Tagegelder und Reisekostenentschädigung.

(7) Trennungsentschädigung wird nicht gewährt.

## 5. Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen

Die ersten Erfahrungen im sozialen Gemeinwesen außerhalb der Familie werden heute von Kindern in Kindertagesstätten gesammelt. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Beteiligungsrechte sind altersangemessene Formen der Beteiligung von entscheidender Bedeutung. Die Jugendministerkonferenz und Kultusministerkonferenz setzen sich deshalb mit ihrem Gemeinsamen Rahmen der Länder für die Frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen für eine entwicklungsgemäße Beteiligung von Kindern an den ihr Leben in der Einrichtung betreffenden Entscheidungen in Kindertagesstätten ein. Der gemeinsame Rahmen stellt eine Verständigung der Länder über die Grundsätze der Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen dar, der durch die Bildungspläne auf Landesebene konkretisiert, ausgefüllt und erweitert werden soll.

Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist in der Demokratie ein Recht von Kindern und darüber hinaus zentral für Bildungsförderung und den Erwerb demokratischer Grundkompetenzen. Partizipation gelingt jedoch nicht per Akklamation. Sie braucht vielmehr bestimmte Rahmenbedingungen – und vor allem Erwachsene, die Kinder als gleichbe“rechtigte“ Subjekte behandeln, ohne dass sie ihre Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen abgeben. Wenn Partizipation als Recht des Subjekts, sich in seinen eigene Angelegenheiten zu engagieren, mit der Geburt beginnt, ist die Ermöglichung von Partizipation nicht erst eine Aufgabe von Schule, Jugendeinrichtungen und Kommunen, sondern muss schon früher beginnen. Kindertageseinrichtungen sind die ersten (pädagogisch gestalteten) öffentlichen Räume, in denen Kinder außerhalb der Familie ihre Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag erfahren können. Sie sind damit die ersten demokratischen öffentlichen Lernorte. In Kindertageseinrichtungen lassen sich vor allem zwei Formen der Beteiligung unterscheiden: institutionalisierte bzw. formale sowie projektorientierte Beteiligungsformen. Hinzu kommt eine partizipative Ausrichtung der pädagogischen Haltung, mit der Erwachsene Kindern begegnen. Zum Recht aber wird Partizipation erst, wenn die Kinder ihre Mitentscheidungsrechte unabhängig von der Befindlichkeit (und der „Gnade“) der Erwachsenen wahrnehmen können. Dazu bedarf es einer strukturellen Verankerung von Partizipation (Knauer, Reingard: Die Kinderstube der Demokratie: Kindertageseinrichtungen. In: Bertelsmann Stiftung (Hg.): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Gütersloh 2007, S. 271-279).

Das Baden-Württembergische Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat keine gesetzliche Normierung für die Beteiligung von Kleinkindern in Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen vom 15. März 2011 (weiterentwickelte Fassung) wird Beteiligung als ein Punkt für das Profil eines „guten“ Kindergartens beschrieben. Es heißt dort: „Partizipation, Inklusion, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit und die konsequente Orientierung an

den Bedürfnissen eines jeden Kindes sind Grundprinzipien einer kindgerechten Elementarpädagogik und des Orientierungsplans.“ Zwar wird in §2a Absatz 3 des KiTaG auf den Orientierungsplan verwiesen, jedoch ist er nur in seinen Zielformulierungen verbindlich. Das Land Baden-Württemberg überlässt es den Einrichtungen, Initiativen zur Beteiligung von Kleinkindern zu schaffen. Eine gesetzliche Normierung wäre nötig, damit nicht nur einzelne Kitas Partizipation ermöglichen.

Deshalb schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk für eine Verbesserung der Beteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen folgende Gesetzesänderung vor:

| Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) **ALT** | Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) **NEU** |
|---|---|
| § 2<br>Aufgaben und Ziele | § 2<br>Aufgaben und Ziele |
| (1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. | (1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. **Kinder sind dabei entsprechend ihres Entwicklungsstandes zu beteiligen.** Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. |

| | |
|---|---|
| § 5<br>Elternbeirat<br><br>(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.<br><br>(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen. | § 5<br>Beteiligung von Eltern und Kindern<br><br>(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.<br><br>(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.<br><br>**(3) Die Kinder wirken entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihrer Bedürfnisse bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit. Dabei sind von den Kindertageseinrichtungen Verfahren zu entwickeln, um insbesondere institutionalisierte Beteiligungsformen wie Kinderkonferenzen, Kinderräte oder Kinderparlamente in den Einrichtungen zu etablieren und die Beteiligung strukturell, z.B. im Rahmen der Erarbeitung einer Kita-Verfassung, zu verankern.** |

## 6. Beteiligungsmöglichkeiten in der Schule

Auch in der Schule müssen die Interessen von Kindern in den Mittelpunkt des Handelns gerückt werden. Im Sinne von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, der die Berücksichtigung des Kindeswillens enthält, sollten Kinder in Deutschlands Schulen endlich mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bekommen und zwar nicht nur in Fragen der Raumgestaltung, sondern auch bei der Unterrichtsgestaltung. Nur so kann der bereits mehrfach angemahnte Klimawechsel in Deutschlands Schulen erfolgen, der es Kindern wieder ermöglicht, mit Spaß und Freude in die Schule zu gehen. Damit könnte auch erreicht werden, dass weniger Kinder und Jugendliche als bisher dem Unterricht fernbleiben. Dazu muss sich die Schule auch viel stärker als bisher der Lebenswirklichkeit von Kindern öffnen.
Von entscheidender Bedeutung für die Sozialisation der jungen Generation sind die Erfahrungen im schulischen Bereich. Es bedarf sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich der Schule eines für Beteiligung offenen Klimas, damit die Schülerinnen und Schüler die Erfahrung machen, dass es sich lohnt, wenn sie sich zur Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten einbringen.

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom März 2009 hat die Erziehung für die Demokratie als zentrale Aufgabe für Schule und Jugendbildung benannt. Demnach sollen Kinder schon in der Grundschule Partizipation einüben und lernen, dass die Demokratie den Menschen die Möglichkeit eröffnet, für sich selbst und die Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen: „Demokratisches Verständnis entwickeln Kinder und Jugendliche ganz besonders über persönliche Erfahrung und über eigenes Handeln. Elementare Grundlagen hierfür werden bereits im frühkindlichen Entwicklungsstadium gelegt. Partizipation und Selbstverantwortung müssen früh und in möglichst allen Lebenszusammenhängen erlernt und erfahren werden – auch und gerade in Familie und Schule.“

Im Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) gibt es mit dem Schülerrat sowie Landesschülerbeirat Instrumente, die die Partizipation in schulischen Einrichtungen fördern und somit eine Basis für weitere Projekte bilden. Darauf sollte aufgebaut werden. Bei näherer Betrachtung der Rechte der Gremien lassen sich Unterschiede zwischen der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler und der Beteiligung von Eltern feststellen. Kindern sollten hier die gleichen Rechte zugestanden werden. Der Schülerrat sollte, ebenso wie der Elternbeirat, angehört werden müssen, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind. Ebenso sollte der Landesschülerbeirat, ebenso wie der Landeselternbeirat, das Recht besitzen das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens, insbesondere bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Zulassung der Schulbücher beraten zu können. Auch mit Hinblick auf die Altersabstufungen bei Beteiligungsrechten, wie etwa der Wahl von Klassensprecherinnen oder Klassensprechern oder Schülersprecherinnen oder Schülersprechern, muss eine frühe Einbeziehung ab Klassenstufe 1 und

damit ein frühes Erleben und Erlernen von Beteiligung in der Praxis gewährleistet sein. In den Klassen-, Fachkonferenzen, wie auch der Klassenpflegschaft, sollten Schülerinnen und Schüler vertreten sein. Schülergruppen oder -vertretungen sollten zudem das gleiche Recht besitzen Tagesordnungspunkte für die Klassen- oder Gesamtlehrerkonferenz vorzuschlagen.

Neben den klassischen Beteiligungsformen wie Schülervertretungen oder die Mitarbeit in Klassen- und Schulkonferenzen sollten zukünftig auch weitere Formen der Mitbestimmung in den Schulalltag integriert werden. Ein Beispiel dafür ist der Klassenrat, der ursprünglich vor allem als demokratische Gesprächsrunde von Lehrkräften und Schülerschaft zu konkreten Momenten der Unterrichtsplanung und -gestaltung diente. Inzwischen sind seine Funktionen erweitert worden. Hier können Probleme, Konflikte, Ungerechtigkeiten, aber auch die Vorbereitung der Klassenfahrt, ein Projekt usw. thematisiert werden.

Grundsätzlich sollte es bei der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern keine Einschränkungen geben. Dementsprechend schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk mehrere Gesetzesänderungen vor:

| Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) **ALT** | Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) **NEU** |
|---|---|
| § 66<br>Schülerrat | § 66<br>Schülerrat |
| (1) Dem Schülerrat gehören an | (1) Dem Schülerrat gehören an |
| 1. der Schülersprecher und seine Stellvertreter,<br>2. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter, abweichend hiervon an beruflichen Schulen die Klassensprecher. | 1. der Schülersprecher und seine Stellvertreter,<br>2. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter, abweichend hiervon an beruflichen Schulen die Klassensprecher. |
| (2) Der Schülerrat ist für alle Fragen der Schülermitverantwortung zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über Angelegenheiten, die für die Schülermitverantwortung von allgemeiner Bedeutung sind. | (2) Der Schülerrat ist für alle Fragen der Schülermitverantwortung zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. **Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Schüler zu wahren und zu pflegen, der Schülerschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu** |

| | |
|---|---|
| (3) Der Schülerrat erläßt Regelungen, in denen insbesondere das Nähere über die Arbeitsweise der Schülermitverantwortung an der Schule und das Verfahren für die Wahl ihrer Schülervertreter festgelegt werden (SMV-Satzung). | **geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Schüler zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.** Der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über **über seine Rechte und Pflichten sowie alle** Angelegenheiten, die für die Schülermitverantwortung von allgemeiner Bedeutung sind, **und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Schülerrat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.**<br><br>(3) Der Schülerrat erläßt Regelungen, in denen insbesondere das Nähere über die Arbeitsweise der Schülermitverantwortung an der Schule und das Verfahren für die Wahl ihrer Schülervertreter festgelegt werden (SMV-Satzung). |
| § 69<br>Landesschülerbeirat, Arbeitskreise der Schüler | § 69<br>Landesschülerbeirat, Arbeitskreise der Schüler |
| (1) Der aus gewählten Vertretern der Schüler bestehende Landesschülerbeirat vertritt in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens die Anliegen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium.<br><br>(2) Der Landesschülerbeirat kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Kultusministerium unterrichtet den Landesschülerbeirat über die wichtigen allgemeinen Angelegenheiten und erteilt ihm die | (1) Der aus gewählten Vertretern der Schüler bestehende Landesschülerbeirat **berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens, insbesondere bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Zulassung der Schulbücher.**<br><br>(2) Der Landesschülerbeirat kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Kultusministerium unterrichtet den Landesschülerbeirat über die |

| | |
|---|---|
| notwendigen Auskünfte. Auch soll das Kultusministerium dem Landesschülerbeirat allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor ihrem Inkrafttreten zuleiten.<br><br>(3) Der Landesschülerbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.<br><br>(4) Im Rahmen der Schülermitverantwortung können sich Schüler mehrerer Schulen zu Arbeitskreisen zusammenschließen, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen. Über die Beteiligung an einem solchen Arbeitskreis entscheidet der Schülerrat der einzelnen Schule. An den Sitzungen kann ein Verbindungslehrer der beteiligten Schulen mit beratender Stimme teilnehmen. | wichtigen allgemeinen Angelegenheiten und erteilt ihm die notwendigen Auskünfte. Auch soll das Kultusministerium dem Landesschülerbeirat allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor ihrem Inkrafttreten zuleiten.<br><br>(3) Der Landesschülerbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.<br><br>(4) Im Rahmen der Schülermitverantwortung können sich Schüler mehrerer Schulen zu Arbeitskreisen zusammenschließen, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen. Über die Beteiligung an einem solchen Arbeitskreis entscheidet der Schülerrat der einzelnen Schule. An den Sitzungen kann ein Verbindungslehrer der beteiligten Schulen mit beratender Stimme teilnehmen. |

| Konferenzordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg<br>**ALT** | Konferenzordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg<br>**NEU** |
|---|---|
| § 11<br>Teilnahmerecht | § 11<br>Teilnahmerecht |
| (2) Fachkonferenzen sollen bei der Beratung von Verhandlungsgegenständen, die zum Aufgabengebiet der Schülermitverantwortung gemäß § 7 der Verordnung über die Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören, den danach zuständigen Schülervertretern Gelegenheit zur Teilnahme geben. | (2) **Klassen – und** Fachkonferenzen **müssen** bei der Beratung von Verhandlungsgegenständen, die zum Aufgabengebiet der Schülermitverantwortung gemäß § 7 der Verordnung über die Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören, den danach zuständigen Schülervertretern Gelegenheit zur Teilnahme geben. |

| | |
|---|---|
| (3) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Schulgesetzes der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Klassenkonferenz zu setzen sind. Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter haben das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Klassenkonferenz mitzuwirken. Entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.<br><br>(4) Die Elterngruppe in der Schulkonferenz kann in den Angelegenheiten des § 47 Abs. 5 des Schulgesetzes der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Gesamtlehrerkonferenz zu setzen sind. Die Elterngruppe hat das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Gesamtlehrerkonferenz mitzuwirken. | (3) Die Elterngruppe **und die Schülergruppe** in der Klassenpflegschaft **oder die Klassenschülerversammlung können** in den Angelegenheiten des § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Schulgesetzes der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Klassenkonferenz zu setzen sind. Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter **und der Klassensprecher und sein Stellvertreter** haben das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Klassenkonferenz mitzuwirken. Entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.<br><br>(4) Die Elterngruppe oder **die Schülergruppe** in der Schulkonferenz **können** in den Angelegenheiten des § 47 Abs. 5 des Schulgesetzes der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Gesamtlehrerkonferenz zu setzen sind. Die Elterngruppe **und die Schülergruppe haben** das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Gesamtlehrerkonferenz mitzuwirken. |

| Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) **ALT** | Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) **NEU** |
|---|---|
| § 40<br>Mitwirkung der Schulkonferenz und des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstelle | § 40<br>Mitwirkung der Schulkonferenz und des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstelle |

| | |
|---|---|
| (1) Über die Besetzung der Schulleiterstelle wird im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Basis eines Besetzungsvorschlags einer Auswahlkommission entschieden. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens werden durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt. Bei der Besetzung der Schulleiterstelle an den Schulen wirken mit:<br><br>1. Die Schulkonferenz, mit Ausnahme der Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Schulen mit mindestens vier Lehrerstellen. An den Schulen mit Elternbeirat und Schülerrat treten an die Stelle der Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder, soweit keine vorhanden sind, in entsprechender Zahl weitere gemäß § 47 Abs. 10 Satz 1 gewählte Vertreter der Eltern.<br>2. der Schulträger.<br><br>§ 47<br>Schulkonferenz<br><br>(9) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an<br><br>1. der Schulleiter als Vorsitzender,<br>2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,<br>3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher,<br>4. zusätzlich an Schulen, für die | (1) Über die Besetzung der Schulleiterstelle wird im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Basis eines Besetzungsvorschlags einer Auswahlkommission entschieden. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens werden durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt. Bei der Besetzung der Schulleiterstelle an den Schulen wirken mit:<br><br>1. Die Schulkonferenz, ~~mit Ausnahme der Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,~~ bei Schulen mit mindestens vier Lehrerstellen. ~~An den Schulen mit Elternbeirat und Schülerrat treten an die Stelle der Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder, soweit keine vorhanden sind, in entsprechender Zahl weitere gemäß § 47 Abs. 10 Satz 1 gewählte Vertreter der Eltern.~~<br>2. der Schulträger.<br><br>§ 47<br>Schulkonferenz<br><br>(9) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an<br><br>1. der Schulleiter als Vorsitzender,<br>2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,<br>3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher,<br>4. zusätzlich an Schulen, für die |

| | |
|---|---|
| a) ein Elternbeirat und ein Schülerrat vorgesehen sind, jeweils drei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler,<br>b) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Eltern,<br>c) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Schüler,<br><br>5. an Schulen mit Berufsschule, einem sonstigen Bildungsgang, in dem neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, oder entsprechendem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum vier weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen,<br><br>6. ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung.<br><br>Die Vertreter der Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören. Für Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Satz 1 entsprechen muss.<br><br>§ 63<br>Klassenschülerversammlung, Schülervertreter<br><br>(1) Die Schüler wirken in der Schule mit durch | a) ein Elternbeirat und ein Schülerrat vorgesehen sind, jeweils drei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler,<br>b) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Eltern,<br>c) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Schüler,<br><br>5. an Schulen mit Berufsschule, einem sonstigen Bildungsgang, in dem neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, oder entsprechendem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum vier weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen,<br><br>6. ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung.<br><br>~~Die Vertreter der Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören.~~ Für Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Satz 1 entsprechen muss.<br><br>§ 63<br>Klassenschülerversammlung, Schülervertreter |

| | |
|---|---|
| 1. die Klassenschülerversammlung;<br>2. die Schülervertreter.<br><br>Schülervertreter sind die Klassensprecher, der Schülerrat und der Schülersprecher.<br><br>(2) An allen Schulen wählen die Schüler ab Klasse 5 nach den Grundsätzen, die für demokratische Wahlen gelten, ihre Schülervertreter. Soweit an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum Schülervertreter nicht gewählt werden können, müssen die Schüler entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden.<br><br>§ 65<br>Klassensprecher<br><br>(1) Von Klasse 5 an wählen die Schüler jeder Klasse aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres einen Klassensprecher und seinen Stellvertreter.<br><br>(2) Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Schüler der Klasse und unterrichtet die Klassenschülerversammlung über alle Angelegenheiten, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind. | (1) Die Schüler wirken in der Schule mit durch<br><br>1. die Klassenschülerversammlung;<br>2. die Schülervertreter.<br><br>Schülervertreter sind die Klassensprecher, der Schülerrat und der Schülersprecher.<br><br>(2) An allen Schulen wählen die Schüler ~~ab Klasse 5 nach~~ den Grundsätzen, die für demokratische Wahlen gelten, ihre Schülervertreter. Soweit an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum Schülervertreter nicht gewählt werden können, müssen die Schüler entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden.<br><br>§ 65<br>Klassensprecher<br><br>(1) ~~Von Klasse 5 an wählen~~ Die Schüler jeder Klasse **wählen** aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres einen Klassensprecher und seinen Stellvertreter.<br><br>(2) Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Schüler der Klasse und unterrichtet die Klassenschülerversammlung über alle Angelegenheiten, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind.<br><br>*Sowie entsprechende Anpassung in der Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung (I Allgemeines §3 Organe)* |

| Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) **ALT** | Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) **NEU** |
|---|---|
| § 56<br>Klassenpflegschaft<br><br>(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort. | § 56<br>Klassenpflegschaft<br><br>(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler**, den Schülern** und den Lehrern der Klasse. ~~Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.~~<br><br>**§ [...]**<br>**Klassenrat**<br><br>**Zur Planung des Unterrichts, der Erörterung von Problematiken und Konflikten in den Klassen, soll ein Klassenrat eingeführt werden. Bestehend aus Lehrpersonal und Schülerschaft, soll dieser monatlich zusammenfinden. Vertreter der Schülerschaft ist der Klassensprecher gemäß §28 (1).** |